

Textliche Ergänzung  
 zum Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Menden  
 (Geldände an der Bismarckstr. / Von-Ranke-Str.)

1) Art der baulichen Nutzung:  
 Mischgebiet (MI).

2) Maß der baulichen Nutzung:  
 Das zulässige Maß der baulichen Nutzung ist durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse in Verbindung mit der zulässigen Grundflächen- und Geschosflächenzahl gem. § 17 der Bauordnungsverordnung bestimmt.  
 Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist zwingend.

3) Bauweise:  
 Offene Bauweise.

4) Überbaubare Grundstücksflächen:  
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind zum Teil durch die Festlegung von Bauzonen bzw. Baugruppen im Bebauungsplan bestimmt. Soweit keine besonderen Festlegungen eingetragen sind, gelten die Vorschriften über Bauweise und Abstandsflächen gem. §§ 7 + 8 der Landesbauordnung.

5) Gestaltung der baulichen Anlagen:  
 a) Für die Stellung der Gebäude und für die Firstrichtung ist der Bebauungsplan maßgebend.  
 b) Der Grundriß der Gebäude muß rechteckig mit ausgesprochener Längsorientierung sein.  
 c) Kniestöcke (Dämpel) dürfen nicht höher als 50 cm sein. Durch genügend großen Dachüberstand ist die Dämpelhöhe abzuschwächen.  
 d) Die Dachneigung der Hauptgebäude wird wie folgt festgesetzt:  
 für die eingeschossig ausgewiesenen Gebäude: 35 Grad  
 für die zweigeschossig ausgewiesenen Gebäude: 40 Grad gem. der vorh. Bebauung.  
 Abweichungen bis 5° Grad können zugelassen werden.  
 e) Zur Dachdeckung sind dunkelbraune Dachziegel oder Schiefer zu verwenden.

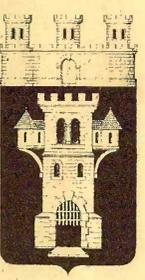
f) eingeschossige Nebengebäude (Garagen und dergl.) sollen sich in Dachneigung und Dachdeckung dem Hauptgebäude anpassen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn das Gesamtbild nicht gestört wird.

g) Die Außenwände müssen einen hellen ungekalkten Putz erhalten. Besondere Fuchthörungen und Außenwandvorblendungen sind genehmigungspflichtig.

6) Ausnahmen:  
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können in Einzelfall folgende Ausnahmen gem. B.Bau.G. § 31, Abs. 1 zugelassen werden, soweit sie die Grundzüge der Planung nicht berühren, das Gesamtbild nicht stören und für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unvorherrschender Bedeutung sind:  
 zu Nr. 4) überbaubare Grundstücksflächen (Bauzonen u. Baugruppen).  
 zu Nr. 5) a.) Stellung der Gebäude und Firstrichtung  
 b.) Grundrißgestaltung  
 c.) Kniestöcke (Dämpel)  
 d.) Außenwandgestaltung

Menden, 1. 3. 1965  
 602-Wei/El.

Der Bürgermeister: *Beise*  
 Der Stadtdirektor: *Mim*



# STADT MENDEN

## Bebauungsplan Nr. 14

### „VON-RANKE-STRASSE / BISMARCKSTRASSE“

Gemarkung: Menden, Fl. 1  
 Kreis: Iserlohn - Land  
 Maßstab: 1:500

